

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 7

vom 30.07.2009

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

1. Abschluss der Tarifverhandlungen im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst	ED 62	S. 1
2. Influenza A/H1N1 (Schweinegrippe)	ED 63	S. 2
3. Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern im II. Quartal 2009/Entwicklung des KFA 2010	ED 64	S. 3
4. Kreditklemme	ED 65	S. 5
5. HessVGH bestätigt erneut Rechtmäßigkeit der Bestimmungen des Satzungsmusters betreffend die Erhebung der Spielapparatesteuer	ED 66	S. 6
6. Aufstellung des Gesamtbeschlusses (§ 114s Abs. 5 HGO)	ED 67	S. 8
7. Steuerliche Behandlung der Entschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10.06.2009	ED 68	S. 9
8. Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (HWVG)	ED 69	S. 10
9. Erläuterungen zum Kommunalen Verwaltungskontenrahmen veröffentlicht	ED 70	S: 11
10. Überprüfung von Vereinsförderrichtlinien und Kindertagesatzungen nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie	ED 71	S. 12
11. Bundestagswahl 2009; Erlass zur gleichzeitigen Durchführung von Direktwahlen und Bürgerentscheiden	ED 72	S. 15

12. Interkommunale Zusammenarbeit HSOG-Novelle: Rechtsgrundlage zur Bildung eines gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirks	ED 73	S. 16
13. Landesweites Verbot von Himmelslaternen zum Schutz von Haus- und Waldbränden beabsichtigt	ED 74	S. 18
14. Unfallversicherungsschutz der „Bambini-Feuerwehren“	ED 75	S. 20
15. Neufassung der Brandschutzförderrichtlinie	ED 76	S. 21
16. Umfrage: Zentrale Ausschreibungs- und Vergabestellen bei Kommunen	ED 77	S. 22
17. Symposium „Kommunen auf dem Weg zur Klimaeffizienz“ am 28.08.2009 in Baunatal	ED 78	S. 23
18. Neue Kommunalpartnerschafts-Homepage des Europäischen RGRE	ED 79	S. 25

ED 62**Abschluss der Tarifverhandlungen im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat die Geschäftsführer der Mitgliedsverbände über die wesentlichen Eckpunkte der Einigung der Tarifvertragspartner bzgl. der tariflichen Regelungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst mit Schreiben vom 28. Juli 2009 informiert. Diese Informationen sind nachfolgend zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt. Weitere Informationen werden wir auf unserer Homepage www.hsqb.de unter Fachinformationen – TOP-Themen veröffentlichen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü./Kl.**Nr. 7 – ED 62 vom 30.07.2009**

ED 63**Influenza A/H1N1 (Schweinegrippe)**

In den zurück liegenden Tagen haben unsere Geschäftsstelle vereinzelt erste Anfragen im Zusammenhang mit der Influenza A/H1N1 (folgend: Schweinegrippe) erreicht. Die wichtigsten der aufgetretenen Fragestellungen geben wir im Folgenden wieder:

1. Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Abwehr der Weiterverbreitung der Schweinegrippe

Nach § 1 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD, vom 28.09.2007, GVBl. I S. 659) schützt der öffentliche Gesundheitsdienst die Gesundheit der Bevölkerung, wobei er zur Erreichung dieses Ziels insbesondere die Aufgabe hat, übertragbare Krankheiten bei Menschen zu verhüten und zu bekämpfen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 HGöGD). Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind das Land und im kreisangehörigen Raum die Landkreise, zuständige Behörde ist als Untere Gesundheitsbehörde in den Landkreisen der Kreisausschuss (§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 HGöGD). Dabei obliegen die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Grundsatz den Unteren Gesundheitsbehörden, den Gesundheitsämtern (§ 3 Abs. 1 Satz 1 HGöGD), die grundsätzlich auch für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG, vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045) in weitem Umfang zuständig sind.

Die genannten Befugnisse der Gesundheitsbehörden sind dabei weit im Vorfeld einer „Katastrophe“ im Sinne der §§ 24 ff. HBKG angesiedelt. Erst im Katastrophenfall würde über die allgemeine Amtshilfe hinaus eine umfassende Verpflichtung gemeindlicher Dienststellen zur Mitwirkung auf Grundlage von § 28 HBKG bestehen (vgl. dazu die Gesetzesbegründung der Landesregierung zum HGöGD, LT-Drucks. 16/7236, S. 16).

2. Auswirkungen im Arbeitsablauf von Betrieben/Verwaltungen

Der Pandemieplan des Landes Hessen steht auf der Website des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit (www.hmafg.hessen.de) in der Rubrik „Gesundheit“ zum Herunterladen im Bereich Downloads unter dem Titel „Pandemieplan-Gesamt-010307.pdf“ bereit.

Anlagen 14 und 15 (S. 73 – 78 des Pandemieplans des Landes Hessen) enthalten eine Checkliste für Betriebe und ein Merkblatt für Betriebe mit wertvollen Hinweisen, wie im Arbeitsablauf Maßnahmen getroffen werden können, die helfen sollen, eine rasche Ausbreitung der Influenza unter den Beschäftigten zu vermeiden. Diese Maßnahmen sind dazu gedacht, die Abläufe in Betrieben, aber auch den öffentlichen Verwaltungen auch im Pandemiefall in geordneten Bahnen zu halten.

Angesprochen sind in dabei insbesondere Maßnahmen zur Minimierung sozialer Kontakte im Betrieb und Hinweise zu Hygienemaßnahmen. Eine Pandemie macht derartige besondere Vorsorgemaßnahmen deshalb erforderlich, weil sie sich von der „normalen“ jährlichen Influenzawelle dadurch unterscheidet, dass eine solche jährlich vorkommende Welle zur Erkrankung von etwa 5% der Bundesbürger führt, während dieser Anteil bei einer Pandemie auf evtl. 25% oder mehr steigen kann und eine Pandemie typischerweise in Wellen von jeweils ca. 8 Wochen Dauer abläuft.

Die entsprechenden Empfehlungen haben nach Kenntnis der Geschäftsstelle viele kreisfreie Städte und Landkreise bereits in ihre Pandemiepläne ebenfalls als Anlage übernommen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 64

Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern im II. Quartal 2009/Entwicklung des KFA 2010

1. Gemeinschaftssteuern im II. Quartal 2009

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat die Gemeindeanteile für das II. Quartal 2009 bekannt gegeben. Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sind danach bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer drastische Verluste zu verzeichnen, während beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer noch leichte Zuwächse zu verbuchen waren.

Die entsprechenden Daten geben wir in nachfolgender Tabelle bekannt.

	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Kompensation Familienleistungsausgleich
II. Quartal 2009	554.200.650,62	81.658.024,12	39.399.328,75
II. Quartal 2008	631.785.465,23	80.568.856,05	40.399.799,25
Veränderung zum Vorjahresquartal in %	-12,3%	+1,4%	-2,5%

Im Vergleich zum ersten Halbjahr 2008 sank das Aufkommen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im ersten Halbjahr 2009 um 9,7%, das Aufkommen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer fiel um 1,9% niedriger aus als im ersten Halbjahr 2008.

2. Hinweis zur Abwicklung des KFA 2009:

Das HMdF hat zwischenzeitlich auch durch Erlass vom 22.06.2009 – Az. FV5070 A-082-IV31 - die Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen 2009 auf Grundlage der nunmehr erfolgten Beschlussfassung des Hessischen Landtags über den Haushaltsplan 2009 bekannt gegeben. Sollten diese Ihrer Stadt bzw. Gemeinde nicht auf dem an sich vorgesehenen Weg über die Landkreise bekannt gegeben worden sein, können die entsprechenden Daten in unserer Geschäftsstelle abgerufen werden.

Für 2009 ergeben sich aktuell folgende Grundbeträge:

- kreisfreie Städte: 1.836,35 €
- kreisangehörige Gemeinden: 885,63 €
- Landkreise: 691,25 €.

Für die für 2009 bereits im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung des Landes ausgezahlten Schlüsselzuweisungen enthält der Erlass die Bestimmung, dass von den neu festgesetzten Schlüsselzuweisungen die schon ausgezahlten Beträge abzuziehen sind und der Restbetrag aufgeteilt in gleichen Monatsbeträgen auszuzahlen ist.

3. Erste Ausblicke auf den KFA 2010

Staatsminister Weimar hat den Kommunalen Spitzenverbänden die Eckpunkte für den KFA 2010 vorgestellt. Dabei wird deutlich, dass allein bedingt durch die konjunkturelle Entwicklung die Finanzausgleichsmasse 2010 auf rund 2.922 Mio. € zurückgehen wird (2009: rd. 3.314 Mio. €).

Dies entspricht einem Rückgang um nicht weniger als 391,74 Mio. €, ein Minus von 11,4%. Dieser Rückgang ist allein dem Rückgang des allgemeinen Aufkommens der KFA-relevanten Steuern geschuldet und hat nichts mit der angekündigten Kürzung der Finanzausgleichsmasse um 400 Mio. € ab 2011 zu tun.

Der Löwenanteil des für 2010 zu verzeichnenden Rückgangs (374,67 Mio. €) entfällt nach diesen Planungen auf die Schlüsselzuweisungen, die sich danach wie folgt aufteilen würden (gerundet, in Mio. €):

Schlüsselzuweisungen an...	2008	2009	2010	Veränderung 2010 auf 2009
... Gemeinden	833	808	637	-171
... kreisfreie Städte	366	355	280	-75
... Landkreise	623	605	477	-128
... insgesamt	1822	1768	1394	-374

Damit zeigt sich zugleich, dass dem Finanzplan 2008-2012, den die Hessische Landesregierung dem Landtag im April zugeleitet hat (Drucks. 18/345, S. 44f.), in Bezug auf die Größe der Finanzausgleichsmasse deutlich zu optimistische Annahmen zu Grunde gelegt worden sind. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Finanzplans lagen die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung allerdings auch noch nicht vor.

Für 2010 geht der Finanzplan vom April noch von einer Finanzausgleichsmasse von nicht weniger als 3.229 Mio. € aus, die nunmehr angesetzten 2.922 Mio. € unterschreiten diesen Wert um 307 Mio. €. Im Zusammenhang mit dem Landeshaushalt 2010 wird die Landesregierung eine neue, fortgeschriebene Finanzplanung vorlegen müssen (§ 31 der Landeshaushaltsordnung, LHO). Vor dem Hintergrund der gegenüber den ursprünglichen Annahmen noch einmal deutlich verschlechterten Einnahmeentwicklung erscheint die im Finanzplan 2008-2012 vorgesehene Kürzung der Finanzausgleichsmasse um 400 Mio. € (vgl. unseren Bericht im Eildienst Nr. 4 – ED 34 – vom 29.04.2009) jährlich umso weniger gerechtfertigt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau.

Nr. 7 – ED 64 vom 30.07.2009

ED 65

Kreditklemme

Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (SGVHT) hat uns in Bezug auf die Kreditvergabe an Unternehmen und Selbständige in Hessen um Weiterleitung folgender Mitteilung gebeten:

„Die Darlehensauszahlungen an Unternehmen und Selbständige sind in diesem Zeitraum (gemeint ist das 1. Halbjahr 2009) um 8,1% gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum gestiegen. D.h. in absoluten Zahlen, dass unsere Mitgliedssparkassen für rd. 1,3 Mrd. Euro neue Kredite an Unternehmen und Selbständige herausgelegt haben.

Dies ist ein vor dem Hintergrund des scharfen konjunkturellen Einbruchs sehr kräftiger Zuwachs. Die lebhafte Kreditnachfrage resultiert schwerpunktmäßig aus einem Anstieg der kurzfristigen Kredite, während langfristige Investitionsfinanzierungen deshalb nicht mehr so stark angezogen haben, wie noch im 1. Halbjahr 2008, weil schlicht die Kreditnachfrage konjunkturbedingt stark zurückgegangen ist.

Die Hessischen Sparkassen hätten gerne noch mehr Kredite vergeben, wenn die entsprechende Nachfrage vorhanden gewesen wäre. Unsere solide Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung hätte dies problemlos zugelassen.

Für unsere Kunden gibt es keine Kreditklemme. Auch die Anforderungen an die Bonität unserer Kunden sind nicht hochgeschraubt worden.“

Nähere Informationen sind beim Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen erhältlich.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 7 – ED 65 vom 30.07.2009**

HessVGH bestätigt erneut Rechtmäßigkeit der Bestimmungen des Satzungsmusters betreffend die Erhebung der Spielapparatesteuer

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVGH) hat in einem Normenkontrollverfahren betreffend die Gültigkeit von Satzungsrecht über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate durch Beschluss vom 24. Juni 2009 (Az.: 5 C 2678/07.N) die in unserem aktuellen Satzungsmuster enthaltenen Bestimmungen erneut bestätigt und seine einschlägige Rechtsprechung fortentwickelt und präzisiert. Bereits in seiner Grundsatzentscheidung vom 20.02.2008 (Az.: 5 UE 82/07, veröffentlicht in HSGZ 2008, S. 190 ff.) hatte der HessVGH die Besteuerung nach dem Maßstab der Bruttokasse, die durch einen Fest- und Höchstbetrag gedeckelt wird, für zulässig erachtet. In jener Entscheidung hatte der HessVGH jedoch zugleich festgestellt, dass die Steuer erhebende Gemeinde beobachten müssen, wie sich die Höchstbetragsregelung in der Praxis auswirkt, ggf. müssten diese dann geändert werden, wenn in der Veranlagungspraxis die Veranlagung nach Fest- und Höchstbeträgen die Regel darstelle.

Eine solche Anpassung ist naturgemäß nur dadurch möglich, dass die Fest- und Höchstbeträge erhöht werden.

Im nun der Entscheidung vom 24.06.2009 zugrunde liegenden Fall hatte die Gemeinde in ihrer Satzung Steuersätze von 12 v. H. der Bruttokasse, höchstens 80,00 € für in Spielhallen aufgestellte Apparate mit Gewinnmöglichkeit, für in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten aufgestellte Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. der Bruttokasse, höchstens 40,00 € vorgesehen. Auf dieser Grundlage erfolgten in den Kalenderjahren 2007 und 2008 48 Veranlagungen, 43 davon aus Grundlage des Höchstbetrages. 34 dieser Höchstbetragsveranlagungen erfolgten aufgrund entsprechender Anträge der Steuerpflichtigen, 9 wegen des nicht erbrachten Nachweises der tatsächlich erzielten Bruttokasse.

Dieses Zahlenverhältnis allein, so der HessVGH, führe noch nicht dazu, dass die Satzung zu einer unzulässigen Beibehaltung der Besteuerung nach Stückzahl führe. Auf das bloße Zahlenverhältnis komme es nicht an, so der Senat (S. 20 des Urteilsumdrucks):

„Der Senat ist jedoch der Meinung, dass das allein nicht genügen kann. Wie er bereits in seinem Beschluss vom 5. März 2009 (...) zum Ausdruck gebracht hat, muss die Gemeinde, um ihr eine durch die Höchstbetragsregelung kaschierte Verwendung des Stückzahlmaßstab unterstellen zu können, die Beibehaltung des alten Stückzahlmaßstabs auch für Gewinnspielgeräte geradezu intendiert haben. Davon kann bei der Antragsgegnerin nicht die Rede sein. Diese hat sich (...) beim Übergang vom Stückzahlmaßstab auf den Bruttokassenmaßstab für Höchstbeträge in Höhe der früheren Stückzahlsteuersätze entschieden, um mit Blick auf die Rückwirkung des neuen Satzungsrechts dem landesrechtlichen Schlechterstellungsverbot (§ 3 Abs. 2 Satz 2 KAG) genügen zu können. In der Folge hat sich dann bei einer Überprüfung der tatsächlichen Veranlagungspraxis herausgestellt, dass „Festbeträge so niedrig“ waren, dass die Automatenaufsteller mehrheitlich die Abrechnung nach Höchstbeträgen bevorzugten. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit sollen deshalb jetzt (...) mit Wirkung vom 1. Juli 2009 die Höchstbeträge angehoben werden. Dies wird den Anteil der Höchstbetragsveranlagungen an der Gesamtzahl der Veranlagungen zurückgehen lassen. Wie sich die einmal festgelegten Höchstbeträge auf die Veranlagungspraxis auswirken, lässt sich naturgemäß erst aufgrund der über eine längere Geltungsdauer hinweg gesammelten Erfahrungen verlässlich beurteilen. Es bleibt so dann der Gemeinde unbenommen, je nach Befund andere – höhere – Höchstbeträge festzulegen (...). Die Gültigkeit der bisherigen Regelung wird davon grundsätzlich nicht berührt.“

Mit diesen Erwägungen hat der HessVGH zum einen erneut zusätzliche Rechtssicherheit für die Abwicklung zurückliegender Besteuerungszeiträume geschaffen und ausdrücklich die in den Städten und Gemeinden geübte Praxis bestätigt, für die Zeiträume des rückwirkenden Erlasses neuen Satzungsrechts die Spielapparatesteuersätze auf die früheren nach dem Stückzahlmaßstab geltenden Sätze zu deckeln.

Zum anderen hat der HessVGH nunmehr auch erstmals zur Frage Stellung genommen, wie lange i. S. seiner Entscheidung vom 20.02.2008 die Gemeinden die Auswirkungen des jeweils geltenden Satzungsrechts auf die Veranlagungspraxis beobachten dürfen, bevor sie im Interesse einer gleichheitssatzkonformen Besteuerung ihre Fest- und Höchstbeträge soweit nach oben korrigieren, bis die Veranlagung nach Fest- und Höchstbeträgen jedenfalls nicht mehr die deutlich überwiegende Zahl der Fälle kennzeichnet. Ein Beobachtungszeitraum von zwei bis drei Jahren dürfte mit den in dieser Entscheidung aufgestellten Grundsätzen jedenfalls in aller Regel gut vereinbar sein.

Insgesamt sorgt die aus der Rechtsprechung des HessVGH folgende Beobachtungspflicht dafür, dass die Städte und Gemeinden in ihrer Rolle als Steuergläubiger an steigenden Erträgen der Aufsteller zeitnah teilhaben. Nach dem alten Stückzahlmaßstab wäre den Kommunen jeder Einblick verwehrt geblieben, in welchem Umfang sich die steuerbaren Erträge nach oben entwickeln. Von daher ist die vom HessVGH angemahnte Beobachtungspflicht für die Städte und Gemeinden nicht nachteilig.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 7 – ED 66 vom 30.07.2009

ED 67**Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 114s Abs. 5 HGO)**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat die Regierungspräsidien gebeten, die Kommunalaufsichtsbehörden des jeweiligen Bezirks darüber zu unterrichten, dass es die Aufsichtsbehörden nicht beanstanden sollen, wenn Kommunen, die ihre Haushaltswirtschaft vor dem 1. Januar 2009 umgestellt haben, den ersten Gesamtabschluss auch erst zum 31. Dezember 2011 aufstellen.

An sich sieht § 114s Abs. 5 Satz 2 HGO jedoch vor, dass die Aufstellung des Gesamtabchlusses nur für die ersten beiden Jahresabschlüsse nach der Aufstellung der Eröffnungsbilanz unterbleiben darf. Das hat zur Folge, dass nach den einschlägigen HGO-Vorschriften die Verpflichtung, den ersten Gesamtabschluss auf den 31.12.2011 aufzustellen, nur bei denjenigen Städten und Gemeinden zu diesem vergleichsweise späten Zeitpunkt eingreift, die ihre Haushaltswirtschaft ab dem 1. Januar 2009 auf die doppelte Buchführung umgestellt haben. Städte und Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft früher umgestellt haben, müssten gem. § 114s Abs. 5 Satz 2 HGO ihren ersten Gesamtabschluss an sich auf einen früheren Zeitpunkt feststellen.

Hintergrund ist ausweislich des Schreibens der Umstand, dass gegenwärtig keine gesicherten Erfahrungen mit der Aufstellung eines Gesamtabchlusses vorliegen und derzeit noch Grundsätze dafür erarbeitet werden und diese nach Abschluss der entsprechenden Arbeiten als Verwaltungsvorschrift herausgegeben werden sollen.

Die nunmehr gefundene Regelung stellt zweifellos eine Erleichterung dar.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 7 – ED 67 vom 30.07.2009**

ED 68

Steuerliche Behandlung der Entschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen

Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10.06.2009

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat uns den Erlass vom 10.06.2009 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung unserer Mitglieder zugereicht.

Wir bitten daher um Kenntnisnahme des nachfolgend abgedruckten Erlasses.

Anlage:

Steuerliche Behandlung der Entschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen

Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10.06.2009

Dezernat 1-Bü

Nr. 7 – ED 68 vom 30.07.2009

ED 69

Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbands-gesetz (HWVG)

Im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) Nr. 8, Teil I vom 29. Juni 2009, S. 227 ist das Gesetz zur Änderung des HWVG vom 18.06.2009 veröffentlicht. Kernstück der Änderung ist eine Neuregelung betreffend die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungsprüfung bei Verbänden mit geringer wirtschaftlicher Betätigung. Für Verbände auf Grundlage des KGG ergeben sich keine Änderungen.

Die Neuregelung lässt es zu, dass Verbände nach dem HWVG in Fällen, in denen sie nur eine geringe wirtschaftliche Betätigung ausüben, in der Satzung bestimmen können, dass eine vereinfachte Haushalts- und Wirtschaftsführung erfolgt und eine zusammenfassende Prüfung der Jahresrechnungen für höchstens drei Haushaltsjahre stattfindet. Diese Abweichungen sind in der Verbandssatzung zu benennen.

Damit lässt das HWVG in größerem Umfang als bisher Abweichungen von der Anwendung der Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts zu. Die Verbände nach dem HWVG können damit ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung oder der doppelten Buchführung, alternativ aber auch in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über Eigenbetriebe führen (§ 2 Abs. 1 und Abs. 3 HWVG). Daneben tritt durch die Änderung nunmehr die Möglichkeit einer Verankerung einer abweichenden vereinfachten Haushalts- und Wirtschaftsführung.

Bewertung:

In unserem Eildienst Nr. 1 – ED 2 vom 17.01.2005 und im Eildienst Nr. 10 – ED 122 vom 04.10.2004 hatten wir über Auswirkungen der Änderungen des Gemeindehaushaltsrechts auf die Haushaltswirtschaft von Verbänden berichtet. Darin hatte die Geschäftsstelle die Auffassung vertreten, dass wegen seiner gegenüber einem nach Gemeindehaushaltsrecht ausgebauten Produkthaushalt geringeren Komplexität Verbände ernsthaft die sinngemäße Anwendung der §§ 15 ff. des Eigenbetriebsgesetzes in Betracht ziehen sollten. Daneben zeigt die Rückmeldung aus unserem Mitgliederbereich, dass in den Fällen, in denen ein Verband und seine Rechnungslegung sozusagen „nebenher“ in einer Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung „miterledigt“ werden, die Verbände häufig doppisches Gemeindehaushaltsrecht anwenden. Dies hat den Vorteil, dass die mit den entsprechenden Aufgaben betrauten Bediensteten nicht zwei unterschiedliche Rechnungsstile anwenden müssen.

Vor diesem Hintergrund dürften die praktischen Auswirkungen der Gesetzesänderung jedenfalls bei denjenigen Verbänden, deren Geschäfte in kommunalen Verwaltungen „miterledigt“ werden oder die sich für eine sinngemäße Anwendung von Eigenbetriebsrecht entschieden haben, begrenzt bleiben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 70**Erläuterungen zum Kommunalen Verwaltungskontenrahmen veröffentlicht**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat Erläuterungen zum kommunalen Verwaltungskontenrahmen nunmehr veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgte im Staatsanzeiger Nr. 28 vom 6. Juli 2009.

Als Arbeitshilfe wird auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport eine kopierfähige Exceldatei zum Download bereitgestellt. Diese können die Kommunen für eigene Zwecke, beispielsweise für die Erstellung eines individuell erläuterten Kontenplans, verwenden. Ebenfalls auf der Website des HMdIuS findet sich eine Datei mit Hinweisen auf die Änderungen, die die Endfassung gegenüber der Entwurfsfassung erhalten hat.

Die entsprechenden Arbeitshilfen stehen auch im Mitgliederbereich unserer Website im Bereich Informationen/Doppik zum Download im Bereich Arbeitshilfen zur Verfügung.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 7 – ED 70 vom 30.07.2009**

ED 71

Überprüfung von Vereinsförderrichtlinien und Kindergartensatzungen nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Bekanntlich muss die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (folgend: DLR) in allen Mitgliedsstaaten bis zum 29.12. 2009 umgesetzt sein.

Da mit dem vom Hessischen Wirtschaftsministerium zur Verfügung gestellten „Normen-Analyse-Online“ (NormAn-Online)-Verfahren zugleich auch die gegenüber der Europäischen Kommission bestehenden Berichtspflichten erfüllt werden, sollte die Registrierung und Prüfung der ortsrechtlichen Normen damit vorgenommen werden.

Zu den Umsetzungsmaßnahmen zählt das sog. „Normenscreening“ mit dem unzulässige Beschränkungen im nationalen Recht aufgedeckt und abgeschafft werden sollen. Hierin liegt ein hoher bürokratischer Aufwand von höchst zweifelhaftem Nutzen. Gleichwohl besteht die entsprechende rechtliche Verpflichtung, der alle Normgeber nachkommen müssen. Auch die hessischen Städte und Gemeinden müssen ihren Bestand an Normen (Ortsrecht) auf die Vereinbarkeit mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie überprüfen. Die Geschäftsstelle des HSGB hat die Satzungsmuster des Verbandes insoweit überprüft. Wie die Prüfung sinnvollerweise abgewickelt werden könnte, dazu haben wir in unserem Eildienst Nr. 6 –ED 50 – vom 21.05.2008 berichtet. Über die Prüfergebnisse in Bezug auf die einzelnen Satzungsmuster haben wir in unseren Eildiensten Nr. 9 – ED 98, 99 und 101 – vom 04.09.2008 berichtet. Dort sind auch die Kontrollblätter des Prüfsystems NormAn-Online wiedergegeben. Diese kann die Stadt bzw. Gemeinde in den Fällen übernehmen, in denen ihr Satzungsrecht mit dem Satzungsmuster unseres Verbandes übereinstimmt. Ebenso haben wir das Kontrollblatt zum geänderten Satzungsmuster der Wasserversorgungssatzung im Eildienst Nr. 5 – ED 48 – vom 28.05.2009 wiedergegeben.

Zu diesen Normen zählen nach kürzlich eingeholter Auskunft des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung neben Satzungen, wie z.B. **Kindertagesstättensatzungen** auch **Vereinsförderrichtlinien**. Auf beide Arten von Vorschriften gehen wir im Folgenden näher ein.

1. Satzungen im Zusammenhang mit Tageseinrichtungen für Kinder

Da die Kindertagesstättensatzungen den örtlichen Gegebenheiten und dem örtlichen Bedarf angepasst sein sollten, enthalten sie unterschiedliche Regelungen, so dass mit der Überprüfung einer Mustersatzung die Prüfpflicht nicht erfüllt werden kann. Jede Gemeinde sollte daher für ihre KiTa-Satzungen, soweit noch nicht geschehen, das Normenscreening nach dem NormAn-Online-Verfahren durchführen.

Nach unserer Beurteilung unterfallen Regelungen im Zusammenhang mit Tageseinrichtungen für Kinder einer Ausnahme vom Anwendungsbereich der DLR. Für die Anwendung des Prüfrasters NormAn-Online bedeutet das:

- Bei **Frage 1** ist der Anwendungsbereich der DLR dem Grunde nach eröffnet, die Antwort auf Frage 1 lautet also „ja“.

- **Frage 1a** dient der Prüfung, ob Ausnahmen vom Anwendungsbereich der DLR einschlägig sind. Ausgenommen sind nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. j) DLR soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder durch von ihm als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbracht werden. Die Frage 1a ist deshalb mit „ja“ zu beantworten und ein Haken bei „soziale Dienstleistungen im Bereich ...“ zu setzen und der Button „*ganzes Gesetz/RVO/Satzung*“ zu betätigen.

2. Vereinsförderrichtlinien

Bei Vereinsförderrichtlinien handelt es sich nach Auffassung des HMWVL ebenfalls um Ortsrecht, welches nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums auf die Vereinbarkeit mit der EU-Richtlinie geprüft werden muss. Nach unserer Beurteilung handelt es sich insoweit um reines Innenrecht der Gemeinde. Solches ist an sich von vorneherein nicht zu prüfen, da es lediglich die Verwaltung intern bindet (vgl. zur Prüfung von Innenrecht die Informationen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport auf dessen Internetpräsenz hmdis.hessen.de/Kommunales/Kommunalaufsicht/EU-Dienstleistungsrichtlinie).

Gleichwohl empfiehlt es sich nach Beurteilung der Geschäftsstelle, etwaige Vereinsförderrichtlinien auch für NormAn-Online zu erfassen und zu prüfen. Auch insoweit wird in der Regel eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der DLR einschlägig sein.

Die Prüfung dürfte sich daher wie folgt gestalten:

- Bei **Frage 1** ist der Anwendungsbereich der DLR dem Grunde nach eröffnet, die Antwort auf Frage 1 lautet also „ja“.
- **Frage 1a** dient der Prüfung, ob Ausnahmen vom Anwendungsbereich der DLR einschlägig sind.
 - (a) In Betracht zu ziehen ist zum einen die Förderung von Vereinen, die im sozialen Bereich tätig sein. Hier greift die Ausnahme nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. j) DLR ein, soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sozialwohnungen, der Kinderbetreuung und der Unterstützung von Familien und dauerhaft oder vorübergehend hilfsbedürftigen Personen, die vom Staat, durch von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer oder durch von ihm als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen erbracht werden, betrifft. Die **Frage 1a** ist deshalb mit „ja“ zu beantworten und ein Haken bei „soziale Dienstleistungen im Bereich ...“ zu setzen und der Button „*ganzes Gesetz/RVO/Satzung*“ zu betätigen.
 - (b) Zum anderen sind auch nicht-wirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse befreit (Art. 2 Abs. 2 Buchst. a) DLR). Hiervon erfasst sind v. a. Leistungen der öffentlichen Hand, die am Markt nicht angeboten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die DLR von vorneherein nur für Dienstleistungen gilt, die für eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht werden (Erwägungsgrund 17 DLR). Das Merkmal der Entgeltlichkeit fehlt insbesondere bei Tätigkeiten, die vom Staat oder für den Staat (d. h. auch für Kommunen) ohne wirtschaftliche Gegenleistung im Rahmen der sozialen, kulturellen, bildungspolitischen und rechtlichen Verpflichtungen des Staates ausgeübt werden, wobei die Zahlung einer Gebühr durch den Dienstleistungsempfänger, z. B. eine Unterrichts- oder Einschreibgebühr, als solche kein Entgelt darstellt (Erwägungsgrund 34 DLR).

- (c) Insgesamt sind u. E. bei Vereinsförderrichtlinien in aller Regel beide Varianten einschlägig. Frage 1 ist dann mit „ja“, Frage 1a mit Haken bei beiden eben genannten Varianten sowie Buttons bei „*ganzes Gesetz/RVO/Satzung*“ zu versehen.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Bü/Dr.R.

Nr. 7 – ED 71 vom 30.07.2009

ED 72

Bundestagswahl 2009:**Erlass zur gleichzeitigen Durchführung von Direktwahlen und Bürgerentscheiden**

Mehrere Kommunen beabsichtigen, die Bundestagswahl am 27.09.2009 gemeinsam mit einer Direktwahl oder einem Bürgerentscheid durchzuführen. In diesem Zusammenhang gilt es, einige Besonderheiten zu beachten, die sich aus der Ausführungsvorschrift des § 108 KWO im Einzelnen ergeben. Diese Bestimmung ist durch Art. 1 Nr. 10 der 2. Verordnung zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 23.02.2009 (GVBl I S. 118) neu in die Kommunalwahlordnung eingefügt worden.

Hiernach ergeben sich für die Durchführung der Direktwahlen und Bürgerentscheide Abweichungen, die durch die Koppelung mit der Bundestagswahl bedingt sind. Insoweit finden die bundesrechtlichen Regelungen auch auf die Durchführung der Direktwahlen und Bürgerentscheide Anwendung. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Abweichungen:

- Keine Übertragung der Aufgaben eines Briefwahlvorstandes auf die allgemeinen Wahlvorstände,
- maßgeblicher Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis ist der 35. Tag vor der Wahl; früheste Ausgabe der Briefwahlunterlagen somit am 34. Tag vor der Wahl,
- Glaubhaftmachung von Gründen für die Beantragung eines Wahlscheines entfällt,
- Bannmeilenregelung (Wahlpropaganda/Unterschriftensammlungen) in einem Abstand von mindestens 20 Metern zum Wahllokal (gemäß der Auslegung des Wahlausschusses des Deutschen Bundestags zu § 32 BWG).

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat mit Erlass vom 22.07.2009 „Gleichzeitige Durchführung von Direktwahlen und Bürgerentscheiden“ wichtige Hinweise und weitere Erläuterungen im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Durchführung von Direktwahlen und Bürgerentscheiden mit der Bundestagswahl gegeben. Der Erlass kann unter www.wahlen.hessen.de unter „Informationen zur Bundestagswahl 2009“, „Informationen für Wahlämter“, „Erlasse“ eingesehen werden.

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2.1 - Adr/Hg**Nr. 7 – ED 72 vom 30.07.2009**

ED 73

Interkommunale ZusammenarbeitHSOG-Novelle: Rechtsgrundlage zur Bildung eines gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirks

Im Rahmen der Förderung und Verstärkung der interkommunalen Zusammenarbeit ist der Bedarf gesehen worden, entsprechend der im HSOG geregelten Möglichkeit der Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks – für die den örtlichen Ordnungsbehörden zugewiesenen gefahrenabwehrrechtlichen Aufgaben – auch im Rahmen der gefahrenabwehrrechtlichen Tätigkeit der Verwaltungsbehörden (Magistrat/Gemeindevorstand) gemeinsam durch Zusammenschluss mehrerer Kommunen agieren zu können.

Für eine solche interkommunale gefahrenabwehrrechtliche Zusammenarbeit gibt es allerdings keine gesetzliche Grundlage: § 85 Abs. 2 HSOG ermöglicht nur zur Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden die Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks unter Federführung einer Gemeinde. Auch aus dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) lässt sich die Berechtigung zur Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirks nicht herleiten.

Aus den vorstehenden Gründen hatte der Hessische Städte- und Gemeindebund gegenüber dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport angeregt, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zur Schaffung eines solchen gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirks zu bilden.

Im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 30.06.2009 (Durcksache 18/861) ist eine entsprechende Regelung durch eine Erweiterung des § 82 Abs. 1 HSOG vorgesehen:

*„Aufgaben der Gefahrenabwehr, die nach § 2 Satz 2 und 3 von den Landkreisen und Gemeinden wahrgenommen werden, sind Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung i.S.v. § 4 der Hessischen Landkreisordnung und § 4 der Hessischen Gemeindeordnung. **Sie können in gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirken und Kreisverwaltungsbehördenbezirken wahrgenommen werden; § 85 Abs. 2 und 3 sowie § 106 Abs. 1 Nr. 4 gelten entsprechend**“.*

Nach der Begründung soll diese Erweiterung auf Anregung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes eine Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (Magistrat/Gemeindevorstand) in den Gemeinden (und Kreisen) im Bereich der Gefahrenabwehr nach den gleichen Regelungen ermöglichen, die für die örtlichen Ordnungsbehörden (und Kreisordnungsbehörden) gelten.

Damit würde den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, neben den gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirken (§ 85 Abs. 2 HSOG) auch gemeinsame örtliche Verwaltungsbehördenbezirke errichten zu können. Während die gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirke Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden durch den Bürgermeister einer dieser zusammengefassten Kommunen wahrnehmen, werden durch die gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirke die sonstigen Aufgaben der Gefahrenabwehr im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsbehörden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 HSOG: Magistrat/Gemeindevorstand) erfüllt.

Im Hinblick auf die Errichtung und die Zuständigkeit eines gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirks wird auf § 85 Abs. 2 HSOG verwiesen. Danach kann das Regie-

rungspräsidium Städte und Gemeinden zu einem solchen gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk zusammenfassen. Die Aufgaben dieses gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirks werden durch den Gemeindevorstand/Magistrat einer dieser Gemeinden für den gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk wahrgenommen. Die Kostenregelung ergibt sich aus § 106 Abs. 1 Nr. 4 HSOG.

Das interne Rechtsverhältnis zwischen den zu einem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk zusammengefassten Kommunen wird sich nach der zwischen dieser abzuschließenden Vereinbarung richten. Insoweit gelten die entsprechenden Erfordernisse, die auch im Zusammenhang mit der Errichtung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks von Bedeutung sind. Der gemeinsame örtliche Verwaltungsbehördenbezirk wird auch mit der Benennung der ihm zugewiesenen Aufgaben im Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Dezernat 2 - Pö

Nr. 7 – ED 73 vom 30.07.2009

ED 74

Landesweites Verbot von Himmelslaternen zum Schutz von Haus- und Waldbränden beabsichtigt

Nachdem das Hessische Ministerium des Innern und für Sport im September 2008 die Hessischen Städte und Gemeinden auf die Gefahren im Zusammenhang mit dem Aufsteigenlassen von Himmelslaternen hingewiesen und empfohlen hatte, zur Abwendung dieser Gefahren kommunale Gefahrenabwehrverordnungen zu erlassen, hatten wir gegenüber dem Ministerium angeregt, den Gefahren im Wege einer Landesgefahrenabwehrverordnung zu begegnen. Insbesondere hatten wir zu bedenken gegeben, dass der Erlass kommunaler Gefahrenabwehrverordnung nicht zielführend sei, da die entstehenden Gefahren nicht im Zusammenhang mit dem Aufsteigenlassen der Himmelslaternen entstünden, sondern in der Regel außerhalb dieses Gemarkungsbereichs. Die dort entstehende Brandgefahr sei dann aber gerade nicht abwendbar, sondern erfordere ein weiträumigeres Vorgehen. Aus diesem Grunde hatten wir es als erforderlich angesehen, eine landesweit geltende Gefahrenabwehrverordnung zu erlassen.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat zwischenzeitlich eine Landesgefahrenabwehrverordnung nachfolgenden Inhalts erlassen:

Gefahrenabwehrverordnung gegen das Aufsteigenlassen von ballonartigen Leuchtkörpern**Vom 16. Juli 2009****(GVBl. I S. 275)**

Aufgrund des § 72 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970), wird verordnet:

§ 1

In Hessen ist es verboten, ballonartige Leuchtkörper, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird, insbesondere Flug- oder Himmelslaternen, aufsteigen zu lassen.

§ 2

(1) Ordnungswidrig nach § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen ballonartigen Leuchtkörper aufsteigen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juli 2009

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

(Bouffier)

Begründung:**Zu § 1**

Diese Regelung erfasst insbesondere „Himmelslaternen“, die in der Regel aus Reispapier gefertigt sind, wobei der Auftrieb des Leuchtkörpers durch eine offene Flamme bewirkt wird. Von „Himmelslaternen“ geht eine nicht unerhebliche Brandgefahr aus, da sie aufgrund ihrer Bauweise und der Verwendung einer offenen Flamme leicht entflammbar sind. Zudem besteht nach dem Aufstieg solcher Flugkörper keine Möglichkeit mehr, die Flugrichtung zu kontrollieren bzw. sicherzustellen, dass sie nicht in unmittelbarer Nähe von Häusern, Wäldern oder sonstigen Plätzen und Flächen niedergehen, wo sie Brände auslösen können. Eine landesrechtliche Regelung ist insofern zulässig, da es derzeit an einer luftverkehrsrechtlichen Verbotsregelung fehlt und auch zukünftig Raum für das Landesrecht bleibt. Im Rahmen der geplanten Änderung der Luftverkehrs – Ordnung ist beabsichtigt, in den § 16a der Luftverkehrs - Ordnung eine Regelung einzufügen, die den Aufstieg ballonartiger Leuchtkörper, insbesondere von Flug – oder Himmelslaternen, in unmittelbarer Nähe des Flughafens (1,5 km) während der dortigen Betriebszeiten aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs unter den Vorbehalt der Genehmigung durch die Flugsicherung stellt. Eine Regelung zur Abwehr der von den „Himmelslaternen“ ausgehenden Brandgefahr sieht diese geplante Änderung der Luftverkehrs - Ordnung jedoch nicht vor. Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) enthält ebenfalls keine Rechtsgrundlage, auf die ein Verbot des Aufstiegs von ballonartigen Leuchtkörpern gestützt werden kann.

Zu § 2

Die Vorschrift schafft einen Bußgeldtatbestand und legt die Obergrenze des Bußgeldes fest, wobei der in § 77 Abs. 2 HSOG festgelegte Rahmen ausgeschöpft wird. Für die Verfolgung und Ahndung ist nach § 77 Abs. 3 HSOG die örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der Gefahrenabwehrverordnung.

Der Erlass einer solchen Landesgefahrenabwehrverordnung schließt den Erlass kommunaler Gefahrenabwehrverordnung aus.

ED 75

Unfallversicherungsschutz der "Bambini-Feuerwehren"

Die mit Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) geschaffene Möglichkeit nach § 8 Abs. 3 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) zur Nachwuchsgewinnung Kindergruppen vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres einzurichten, hat im Mitgliedsbereich zu Anfragen hinsichtlich eines möglichen Satzungserfordernisses vergleichbar der Jugendabteilung (§ 10 der Mustersatzung des HSGB) geführt. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und zur Klarstellung der Gewährleistung des Unfallversicherungsschutzes in diesem Zusammenhang haben wir uns unter Darlegung der von uns vertretenen Auffassung an die Unfallkasse Hessen gewandt.

Wir sehen in der gesetzlichen Bestimmung des § 8 Abs. 3 HBKG eine ausreichende Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden vor Ort, wobei ortsspezifische Satzungslösungen denkbar sind, ohne das hierfür eine zwingende Notwendigkeit gesehen wird. Ausreichend ist es insoweit, wenn unter Bezugnahme auf die gesetzliche Bestimmung des § 8 Abs. 3 HBKG ein entsprechender Beschluss des Gemeindevorstandes bzw. des Magistrats zur Einrichtung von Kindergruppen in der Kommune bzw. den Ortsteilen getroffen wird.

Bedingt dadurch, dass die Mitglieder der Kindergruppen keine Einsatztätigkeit wahrnehmen dürfen und es sich zudem - entgegen der Bestimmungen zu den Jugendfeuerwehren (§ 8 Abs. 1 HBKG) – um eine reine Ermessensentscheidung handelt, haben wir in Anbetracht der vielfältigen Formen der Einrichtung von Kindergruppen von einer Änderung der Mustersatzung unseres Verbandes Abstand genommen. Uns erscheint es in Anbetracht des sehr heterogenen Bildes bei der Ausgestaltung der Kindergruppen vor Ort nicht tunlich, hier eine feste Form der Arbeitsweise vorzugeben.

Hinzuweisen ist darauf, dass nach der gesetzlichen Ausgestaltung des § 11 Abs. 1 HBKG lediglich die Rechte und Pflichten ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger im Sinne von § 10 HBKG in einer Satzung zu regeln sind. Eine Erstreckung des Satzungserfordernisses auf den ersten Titel des zweiten Abschnittes – dem § 8 HBKG zuzurechnen ist – sehen wir nicht, so dass wir diesbezüglich keine zwingende Notwendigkeit für eine satzungsrechtliche Regelung zu erkennen vermögen.

Mit der Einfügung von § 8 Abs. 3 HBKG wird nach unserem Dafürhalten in ausreichendem Umfange die Einrichtung von Kindergruppen als anerkannte Einrichtung der Feuerwehr gesetzlich verankert, so dass der gesetzliche Unfallschutz nach SGB VII auch ohne Satzungsbeschluss greifen müsste und lediglich ein entsprechender Beschluss des Gemeindevorstandes bzw. des Magistrates unter Bezugnahme auf die gesetzliche Bestimmung des § 8 Abs. 3 HBKG ausreicht, wonach die Einrichtung von Kindergruppen in der Gemeinde/Stadt bzw. in den Orts-/Stadtteilen möglich ist.

Auf das beigefügte Antwortschreiben der Unfallkasse Hessen vom 02.07.2009 möchten wir hinweisen, wonach der gesetzliche Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Hessen auch für den Fall gewährleistet ist, dass nur ein Beschluss des Gemeindevorstandes bzw. des Magistrates Grundlage für die Einrichtung von sog. „Bambini-Feuerwehren“ war. Wichtig ist danach nur, dass aus der Entscheidung eindeutig hervorgeht, dass die Kindergruppe nicht lediglich eine lose Gruppierung des Feuerwehrvereins darstellt, sondern der Kommune als Aufgabenträger zugeordnet ist und in deren Verantwortungsbereich fällt.

ED 76**Neufassung der Brandschutzförderrichtlinie**

Mit im Anhang beigefügten Schreiben vom 8. Juli 2009 informierte uns das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) darüber, dass die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes (Brandschutzförderrichtlinie) vom 15. Juni 2009 rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft tritt und zwischenzeitlich im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2009/Nr. 29, S. 1584) veröffentlicht wurde.

Unsere im Rahmen der Neufassung abgegebene Stellungnahme zu den geplanten Änderungen kann bei Bedarf im Intranet unter Mitwirkung/Stellungnahmen eingesehen werden.

Im Rahmen der Neufassung der Brandschutzförderrichtlinie kam es im Juni 2009 zu einem Gespräch zwischen den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und den Mitarbeitern der Abteilung V im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Hintergrund dieses Gespräches war die Förderpraxis aufgrund der Prioritätenlisten in der Vergangenheit.

Das HMdIS informierte darüber, dass die bisherige Förderpraxis – pro Landkreis jeweils eine Baumaßnahme und drei Fahrzeuge – aufgrund der unterschiedlichen Strukturen der Hessischen Landkreise geändert wird und der unterschiedliche Bedarf bei der Förderung stärker Rechnung getragen werden soll. Die zukünftige Förderpraxis soll unter Beachtung der unterschiedlichen regionalen Bedarfe, der Wartezeiten als auch der Bedarfsspitzen erfolgen. Unter Berücksichtigung der Anzahl der Anträge pro Kreis, des Alters der betroffenen Fahrzeuge sowie der bisherigen Wartezeit von Anträgen soll eine bedarfsgerechte und flexiblere Förderpraxis geübt werden. Wie uns das HMdIS informierte, wird es entsprechende Ausführungen in einem Erläuterungserlass zum Versand der Brandschutzförderrichtlinie geben.

Dezernat 2 - Sie/Hg**Nr. 7 – ED 76 vom 30.07.2009**

ED 77**Umfrage: Zentrale Ausschreibungs- und Vergabestellen bei Kommunen**

Seitens einiger Mitgliedsgemeinden sind zur Thematik der Ausschreibungs- und Vergabemodalitäten bei Städten und Gemeinden nachfolgende Fragen an uns gerichtet worden:

- Gibt es in Kommunen zentrale Ausschreibungs- bzw. Vergabestellen?
- Wie sind diese – bejahendenfalls – organisiert?
- Wie ist der Ablauf einer Vergabe?
- In welchem Fall der Verwaltung ist eine solche Ausschreibungs- und Vergabestelle angesiedelt?
- Sind die dort Tätigen nur mit dieser oder auch anderen Aufgaben betraut?

Sofern bei unseren Mitgliedsstädten und -gemeinden entsprechende Informationen verfügbar sind, bitten wir um Mitteilung.

Wir werden im Falle eines entsprechenden Rücklaufs die Informationen auswerten und allen Mitgliedsstädten und -gemeinden zur Verfügung stellen.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

ED 78

Symposium „Kommunen auf dem Weg zur Klimaeffizienz“ am 28.08.2009 in Baunatal

In Zusammenarbeit mit dem Landkreis Kassel, Energie 2000 und dem Kompetenznetzwerk Dezentrale Energietechnologien e.V. plant die Stadt Baunatal ein Symposium am 28.08.2009 mit dem Titel „Kommunen auf dem Weg zur Klimaeffizienz“.

Gemeinsame Energiekonzepte zur Energieeinsparung, der Einsatz erneuerbarer Energien verbunden mit der regionalen Wertschöpfung und die Steigerung der Energieeffizienz sorgen für den Erfolg und den weiteren Ausbau in unserer Region. Durch eine intensive Zusammenarbeit der nordhessischen Kreise, Städte und Gemeinden werden gemeinsame Interessen gebündelt.

Die Veranstaltung richtet sich an:

- Kommunen und Landkreise
- Energieberater/-beauftragte
- Politische Mandatsträger
- Banken
- Wohnungsbaugesellschaften
- Wirtschaftsgemeinschaften
- Energieverbände
- Aus- und Weiterbildungsinstitute
- Hessen Campus und
- Alle, für die klimaverantwortliches Handeln im kommunalen Bereich ein spannendes Thema darstellt.

Programmablauf:

- | | |
|------------------|--|
| 9.30 Uhr | Anmeldung und Übergabe der Veranstaltungsunterlagen |
| 10.00 Uhr | Eröffnung und Begrüßung durch Silke Engler-Kurz, Erste Stadträtin
Großwort Rüdiger Schweer, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELTV) |
| 10.30 Uhr | Kommunen auf dem Weg zur Klimaeffizienz
Vortrag Timon Wehnert, Institut für Zukunftsstudien und Technologiebewertung (IZT) |
| 11.00 Uhr | Pause |
| 11.15 Uhr | Impulsreferate <ul style="list-style-type: none"> - Klimaeffizienz in der Bauleitplanung - Kommunale Netzbildung - Energetische Sanierung im Bestand - Energetische Chancen durch Rekommunalisierung von Versorgungsnetzen - Bioenergiedorf |
| 13.00 Uhr | Mittagspause
im Foyer der Stadthalle mit anschließendem Rundgang mit Blitzlichtern vom Markt und der Möglichkeiten (Ausstellung regionaler Vereine, Verbände und Organisationen) |

14.00 Uhr

bis 16.00 Uhr Workshops

- Klimaeffizienz in der Bauleitplanung
- Kommunale Netzwetkbiidung
- Energetische Sanierung im Bestand
- Energetische Chancen durch Rekommunalisierung von Versorgungsnetzen
- Bioenergiedorf

16.00 Uhr

bis 17.00 Uhr Plenum mit Präsentation der Workshop-Ergebnisse

ab 17.00 Uhr Schlusswort und Veranstaltungsausklang

Veranstaltungsort:

Kongress- und Tagungszentrum
Stadthalle Baunatal
Marktplatz 14
34225 Baunatal

Anmeldung bis 31.07.2009 unter: planung@stadt-baunatal.de

Dezernat 1 – RU / Fy / KP / Wb

Nr. 7 – ED 78 vom 30.07.2009

ED 79

Neue Kommunalpartnerschafts-Homepage des Europäischen RGRE

Der Europäische Rat der Gemeinden und Regionen Europas (CEMR) hat eine neue Städtepartnerschafts-Homepage (sog. Twinning-Website) eingerichtet unter der Adresse www.twinning.org.

Diese kann eine Hilfe bei der Suche nach einem passenden Städte- oder Gemeindepартner sein. Dies ist entweder über eine Liste von Kommunen möglich, die aktuell auf Partnersuche sind. Oder eine Kommune kann aktiv das Online-Formular ausfüllen und andere damit wissen lassen, dass sie eine Partnerstadt oder -gemeinde sucht. Darüber hinaus bietet die neue Internetseite weitere Informationen über kommunale Partnerschaften und die Partnerschaftsarbeit.

Das Online-Formular besteht aus zwei Bereichen:

a) **Europäische Partnerschaftsbörse**

Ein Bereich widmet sich Partnerschaften in Europa. Er richtet sich an europäische Städte, Gemeinden und Kreise, die innerhalb Europas einen Partner suchen. Neben der geographischen Suche ist auch eine thematische Auswahl möglich. Es ist gelungen, die Website in 20 Sprachen (darunter auch Deutsch) anzubieten.

b) **Kommunale Nord-Süd Partnerschaften**

Mit dem zweiten Bereich sind Partnerschaften der Nord-Süd-Zusammenarbeit angesprochen. Dieser Bereich ist derzeit in Englisch, Französisch und Spanisch verfügbar. Weitere Sprachen sind in Vorbereitung. Neben der Möglichkeit, aktiv einen Partner zu suchen oder selbst ein Online-Gesuch einzustellen, bietet die Seite auch Hintergrundinformationen zur kommunalen Entwicklungszusammenarbeit.

Zudem sind weiterhin Informationen über die deutsche und internationale Kommunalpartnerschaftsarbeit sowie entsprechende Partnerschaftsgesuche verfügbar auf der Homepage der Deutschen Sektion des RGRE unter www.rgre.de.

Dezernat 1 – RU**Nr. 7 – ED 79 vom 30.07.2009**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor

Anlage
Stellenanzeigen

Stellenanzeigen

Bei der Gemeinde Steffenberg, ca. 4.500 Einwohner, Landkreis Marburg-Biedenkopf ist die Stelle einer / eines

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiters

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Mitwirkung bei der Beantragung von Beihilfen / Zuschüssen
- Mitwirkung bei der Veranlagung von Erschließungs- und –straßenbeiträgen
- Liegenschaftsverwaltung
- Vermessungs- und Katasterwesen
- Friedhofsverwaltung

Vorausgesetzt werden:

- erfolgreicher Abschluss zur Verwaltungsfachwirtin / zum Verwaltungsfachwirt (Angestelltenlehrgang II) oder eine vergleichbare Ausbildung
- mehrjährige Berufserfahrung (wenn möglich in dem o.g. Aufgabenzuschnitt – jedoch nicht Bedingung)
- selbständiges Arbeiten
- gute EDV-Kenntnisse
- Bereitschaft zum Dienst auch nach regulärem Dienstende
- Bereitschaft zur Sitzungsteilnahme und Übernahme von Schriftführertätigkeit

Die Vergütung erfolgt nach TVöD Entgeltgruppe 8; die Probezeit beträgt 6 Monate. Das Aufgabengebiet ist dem Bereich der Bauverwaltung zugeordnet.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis spätestens **31.08.09** an den Gemeindevorstand der Gemeinde Steffenberg, Bauhofstr. 1, 35239 Steffenberg.

Gemeinde Steffenberg
Der Gemeindevorstand
Pfungst, Bürgermeister



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Uwe Lübking
Beigeordneter

An
die Geschäftsführer
der Mitgliedsverbände des Deutschen
Städte- und Gemeindebundes

Marienstraße 6
12207 Berlin

Postfach 450140
12171 Berlin

Telefon: 030-77307-245
Telefax: 030-77307-255

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Datum
Berlin, den 28. Juli 2009

E-Mail
uwe.luebking@dstgb.de

Abschluss der Tarifverhandlung im kommunalen Sozial- und Erzieherdienst
Ergänzung zu unserem Schreiben vom 27. Juli 2009

Sehr geehrte Herren,

unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom gestrigen Tag übersenden wir als **Anlage** das gesamte Angebot der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber in den Tarifverhandlungen für den kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst. Diesem Angebot haben die Gewerkschaften Erziehung und Wissenschaft (GEW) und ver.di zugestimmt. Die Urabstimmung über den vorliegenden Tarifkompromiss steht allerdings noch aus.

Das Angebot beinhaltet sowohl Regelungen zum betrieblichen Gesundheitsschutz/zur betrieblichen Gesundheitsförderung wie auch zur Eingruppierung und Bezahlung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst.

Wesentliche Eckpunkte der Einigung sind:

- Je nach Berechnungsweise erhalten die 220.000 Beschäftigten im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst ab 1. November 2009 Erhöhungen von 120 bis 150 Euro monatlich.
- Erzieherinnen mit Normaltätigkeiten können künftig von 2.040 bis zu 2.864 Euro, Erzieherinnen mit schwierigen Tätigkeiten zwischen 2.140 Euro und 3.250 Euro und Leitungskräfte in Kindertagesstätten zwischen 2.240 Euro und 4.135 Euro im Monat verdienen.
- Die Entgelte im Sozialdienst bewegen sich über die verschiedenen Niveaus hinweg künftig zwischen 2.300 Euro und 4.525 Euro.
- Auch zum Gesundheitsschutz wurden in Ergänzung zahlreicher bereits bestehender Aktivitäten und Initiativen tarifliche Festlegungen getroffen, wie etwa zum

Anspruch auf Gefährdungsanalysen und der Einrichtung von so genannten Gesundheitszirkeln.

- Die Regelungen treten am 1.11.2009 in Kraft.

Zu der Tarifeinigung ist folgendes anzumerken:

1. Die Regelungen zum betrieblichen Gesundheitsschutz/zur betrieblichen Gesundheitsförderung sehen einen Anspruch der Beschäftigten auf Gefährdungsbeurteilung vor. Diesen hat bereits das Bundesarbeitsgericht aus dem Arbeitsschutzgesetz für die Arbeitnehmer abgeleitet hat (Urteil vom 12.8.2008 – 9 AZR 1117/06). In die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sind die Beschäftigten einzubeziehen. Aus der Gefährdungsbeurteilung folgende Maßnahmen sind mit den Beschäftigten zu erörtern. Eine auf Antrag des Personalrats / Betriebsrats beim Arbeitgeber einzurichtende paritätisch besetzte betriebliche Kommission berät darüber, wenn mit den Beschäftigten über erforderliche Maßnahmen kein Einvernehmen hergestellt werden kann. Sie ist auch zuständig, wenn der Arbeitgeber eine beantragte erneute Gefährdungsbeurteilung ablehnt. Die betriebliche Kommission ist auch zuständig für die Einrichtung von Gesundheitszirkeln. Die betriebliche Kommission kann Vorschläge unterbreiten, hat aber keinerlei Entscheidungsbefugnisse. Nur wenn die Mehrheit der Arbeitgebervertreter in der betrieblichen Kommission im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber zustimmt, sind vorgeschlagene Maßnahmen vom Arbeitgeber durchzuführen. Die gesetzlichen Rechte der kommunalen Beschlussorgane bleiben unberührt.
2. Die künftige Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst erfolgt in einer eigenen Entgelttabelle. Hierfür sind 16 Entgeltgruppen gebildet worden, die die unterschiedlichen Berufsgruppen und Tätigkeiten abbilden. Die unterschiedlichen Bezahlungsstrukturen aus dem früheren BAT/BAT-O und dem TVöD einschließlich von Vergütungsgruppenzulagen, die nach früherem Tarifrecht zustanden und an übergeleitete Beschäftigte vielfach im Wege des Besitzstandes weiterzuzahlen waren, sind in der neuen Tabelle aufgegangen. Konkret bedeutet dies, dass für alle Berufsbilder im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst (von der Kinderpflegerin bis zum Jugendamtsleiter) die eigene Entgelttabelle S gelten wird.
3. Zur Überleitungsregelung führt die VKA folgende aus. „Die Überleitung in die neue Entgelttabelle orientiert sich an den im Jahr 2000 im Tarifvertrag Versorgungsbetriebe vereinbarten und bei der Überleitung in den TVöD modifiziert zur Anwendung gekommenen Überleitungsregelungen. Am 30. September 2005 in den TVöD übergeleitete Beschäftigte, die sich in ihrer Entgeltgruppe in Stufe 2 bis 5 befinden, werden im Grundsatz mit ihrem derzeitigen Tabellenentgelt und einer etwaig zustehenden Vergütungsgruppenzulage erhöht um 2,65 Prozent in die neue Entgelttabelle überführt. Sofern ihr Vergleichsentgelt über dem Tabellenwert der neuen Entgelttabelle liegt, findet eine weitere Erhöhung dieses Entgelts nicht statt. Seit dem 1. Oktober 2005 neu eingestellte Beschäftigte werden mit ihrem nicht erhöhten Vergleichsentgelt ihrer neuen Entgeltgruppe zugeordnet und erhalten dort das im Regelfall höhere Tabellenentgelt aus der neuen Entgeltgruppe.“

Zu den tatsächlichen Kosten des Tarifabschlusses lassen sich nur Schätzungen abgeben. Wir gehen von Gesamtkosten in Höhe von 500 bis 750 Mio. Euro aus, die VKA von 500 bis 700 Mio. Euro. Die Gewerkschaften haben die Höhe des Abschlusses nicht beziffert. Die Problematik der Kostenschätzung liegt darin, dass die Wirkungen des Abschlusses lokal sehr unterschiedliche sein werden, so dass es schwierig ist, Gesamtkosten konkret zu beziffern. Klar ist auf jeden Fall, dass viele Städte und Gemeinden die Gehaltssteigerungen nur schwer werden schultern können, zumal gleichzeitig noch der Ausbau der Plätze für unter Dreijährige vorangetrieben werden muss.

Die Gewerkschaften haben angekündigt, die Beschäftigten am kommenden Freitag, den 31. Juli 2009 beginnend ab 12.30 Uhr über den Tarifabschluss zu unterrichten. Die kommunalen Arbeitgeber haben mit den Gewerkschaften vereinbart, dass die Beschäftigten hieran unter Verzicht auf ihre Entgeltansprüche teilnehmen können und hierzu von der Arbeit freizustellen sind. Anschließend wird eine Urabstimmung über die Annahme des Tarifiergebnisses bis zum 15. August durchgeführt. Die Erklärungsfrist zur Tarifeinigung endet am 21. August.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Uwe Lübking

Anlage

Unfallkasse Hessen • Postfach 101042 • 60010 Frankfurt

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Derzernat 2
Herr Backhaus
Postfach 1351
63153 Mühlheim/Main

Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt

Telefon	069 29972-600
Fax	069 29972-133
Internet	www.ukh.de
E-Mail	ukh@ukh.de

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen
Hg/Sie/-aj

Unser Zeichen
Fu/Weis

E-Mail direkt
b.fuhrlaender@ukh.de - 600

Tel.-Durchwahl

Datum
30.06.2009

Unfallversicherungsschutz der „Bambini-Feuerwehren“

Sehr geehrter Herr Backhaus,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13.05.2009.

Gerne erläutern wir Ihnen die Voraussetzungen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes der Kindergruppen in den Feuerwehren.

Die Unfallkasse Hessen begleitet die Hessischen Feuerwehren und deren Aufgabenträger schon seit vielen Jahren als verlässlicher Partner. Deshalb begrüßen wir außerordentlich, dass wir durch die Änderung des HBKG die Möglichkeit haben, den Versicherungsschutz in den Kindergruppen ebenfalls sicherstellen zu können.

Da die Kinderfeuerwehren vor der Gesetzesänderung ausschließlich dem Feuerwehrverein zugerechnet wurden, war es erforderlich, die Kinder im Alter von 6-10 Jahren über den Verein zu versichern. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen konnte für diese Kinder nicht sichergestellt werden.

Mit der Einführung des § 8 Abs. 4 HBKG hat der Gesetzgeber jetzt einen Rahmen geschaffen, um die Kindergruppen den Feuerwehren als festen Bestandteil zuordnen zu können. Somit hat der Aufgabenträger (Kommune) die Möglichkeit, die Kindergruppen in seinen Verantwortungsbereich zu übernehmen.

Sobald sich der Aufgabenträger entschieden hat, die Kindergruppe nicht mehr dem Feuerwehrverein, sondern der öffentlich rechtlichen Feuerwehr zuzuordnen, sind die Kinder genau wie alle anderen Feuerwehrangehörigen, über die Unfallkasse Hessen gesetzlich unfallversichert.

...

IK 1206 9219 8

Nassauische Sparkasse
Kto.-Nr. 140 185 000
BLZ 510 500 15

Diese Entscheidung kann zum Beispiel durch die Aufnahme der Kindergruppe in die Ortssatzung der Feuerwehr erfolgen.

Da diese Verfahrensweise den Willen des Aufgabenträgers unmissverständlich zum Ausdruck bringt, haben wir den Unfallversicherungsschutz zunächst auf dieser Regelung aufgebaut. Wir sind außerdem davon ausgegangen, dass dieses Verfahren auch für die Aufgabenträger eine praktikable Lösung darstellt.

Soweit die Aufnahme in die Ortssatzung für die Kommunen jedoch nur schwer umsetzbar ist, sind wir natürlich bereit, auch eine andere Form der Willensäußerung anzuerkennen.

Die von Ihnen genannte Vorgehensweise, diese Entscheidung im Rahmen eines Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. Magistrates zu treffen, stellt aus unserer Sicht ebenfalls eine geeignete Möglichkeit dar.

Wichtig ist jedoch, dass aus der Entscheidung eindeutig hervorgeht, dass die Kindergruppe nicht lediglich eine lose Gruppierung des Feuerwehrvereins darstellt, sondern der Kommune als Aufgabenträger zugeordnet ist und in deren Verantwortungsbereich fällt.

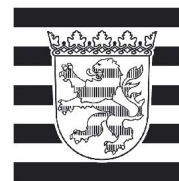
Sobald diese Entscheidung getroffen ist, besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse Hessen.

Bei Interesse sind wir gerne bereit, die Einzelheiten in einem persönlichen Gespräch nochmals genauer zu erörtern.

Freundliche Grüße nach Mühlheim



Bernd Fuhrländer
Geschäftsführer



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V 12-65b02.07.10-01-08/001

Versand ausschließlich per eMail

Kreisausschüsse der Landkreise
-Kreisbrandinspektoren-

Magistrate der kreisfreien Städte
-Leiter der Berufsfeuerwehren-

Magistrate der Städte mit Sonderstatus
-Leiter der Feuerwehr-

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Krauß
Durchwahl (0611) 353-1435
Fax (0611) 353-1426
E-Mail Peter.Krauss@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 8. Juli 2009

nachrichtlich:

Regierungspräsidien
64278 Darmstadt
35390 Gießen
34112 Kassel

Hessisches Ministerium
der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.
Postfach 10 17 20
34017 Kassel

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Rechnungshof
Eschollbrücker Straße 27
64295 Darmstadt

Hessische Landesfeuerwehrschule
Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

Medical-Airport-Service GmbH
-Technischer Prüfdienst-
Langer Kornweg 7
65451 Kelsterbach

Abteilungen Z und IV
im H a u s e

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes – Neufassung der Brandschutzförderrichtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes (Brandschutzförderrichtlinie) vom 15. Juni 2009, die rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft tritt und in Kürze im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht wird.

Veränderungen im Vergleich zur bisher geltenden Brandschutzförderrichtlinie betreffen die Anlage 2a, in der die Feuerwehrfahrzeugtypen an den aktuellen Stand der Normung angepasst wurden. Gleichzeitig erfolgte eine Anpassung der zuwendungsfähigen Ausgaben an das aktuelle Preisniveau für Fahrzeuge in der erforderlichen Mindestausstattung.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Einsatzleitfahrzeuge ELW 1 wurden überproportional angehoben, weil die Kommunikationseinrichtungen umfangreicher geworden sind. Eine teilweise Kompensation wird durch die moderat auf zwölf Jahre verlängerte Regelnutzungsdauer für diesen Fahrzeugtyp erreicht, die auch schon bisher in den überwiegenden Fällen ausgeschöpft oder sogar überschritten worden ist.

Die Aufnahme des neu genormten StLF 10/6 wurde als unumgänglich angesehen, um die inzwischen sehr groß gewordene Lücke zwischen den genormten Fahrzeugen TSF-W (6.300 kg) und LF 10/6 (11.000 kg) schließen zu können.

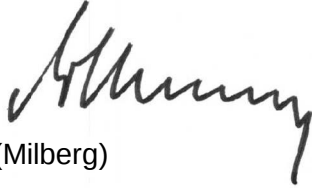
In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden soll den unterschiedlichen Strukturen der hessischen Landkreise bei der Gewährung von Zuwendungen im Brandschutz stärker Rechnung getragen werden. Dort liegt die Zahl der vorhandenen, als zuwendungsfähig anzusehenden Feuerwehrfahrzeuge, je nach Größe des Landkreises zwischen ca. 100 und ca. 300 Fahrzeugen. Damit müssen bei gleicher Nutzungsdauer im größten Kreis jährlich durchschnittlich drei Mal so viele Fahrzeuge ersetzt werden, wie im kleinsten. Bei der Zahl der Feuerwehrrhäuser innerhalb eines Kreises liegt die Spanne zwischen 28 und ca. 220. Die Anzahl der Zuwendungen für die einzelnen Landkreise wird sich deshalb auch daran orientieren, die Wartezeiten stärker zu berücksichtigen, mit dem Ziel, landesweit gleichmäßig zu fördern.

Auf der Tagung des Brandschutzaufsichtsdienstes am 23.- 24. April 2009 wurden auch die Kreisbrandinspektoren in Anwesenheit der Spitze des Landesfeuerwehrverbandes über diese Vorgehensweise in Kenntnis gesetzt.

Die zentralen Beschaffungsaktionen für TSF und TSF-W, die bisher schon aus organisatorischen Gründen außerhalb der Prioritätenlisten gelaufen sind, werden auch zukünftig in dieser Form weitergeführt. Dadurch können die notwendigen Ersatzbeschaffungen für Feuerwehren in ländlichen Bereichen zeitnah und kostengünstig ermöglicht werden. Im Februar 2009 wurde gerade erst wieder ein Auftrag über 31 Fahrgestelle für TSF-W erteilt. Eine ebenfalls für dieses Jahr geplante Landesbeschaffungsaktion für TSF und KLF wird noch so lange zurückgestellt, bis eine Entscheidung in der aktuellen Diskussion über eine Lockerung der Fahrerlaubnisvorschriften für Feuerwehrangehörige gefallen ist, weil dies entscheidend für die Gewichtsklasse der zu beschaffenden Fahrgestelle ist.

Ich bitte die Kreisausschüsse der Landkreise, die kreisangehörigen Kommunen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Milberg)

Anlage: 1 -geheftet-